

23. 1. Kann Jemand, der im Dienst einer Stadtgemeinde steht, auf Feststellung klagen, daß seine Bezüge nicht, wie die Stadt behauptet, Angestelltenvergütung, sondern Beamtengehalt seien?

2. Zur Rechtsstellung städtischer Beamtenanwärter.

3. Hat das Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 Bedeutung für die Frage, ob ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Aushändigung einer Anstellungsurkunde angestellter städtischer Beamter lebenslänglicher Beamter oder Kündigungsbeamter ist?

4. Können preussische Kommunalbehörden ihre Beamten auch dann als Beamte im Vorbereitungsdienst unter Vorbehalt

**der Kündigung beschäftigen, wenn die Tätigkeit der Beamten in Wirklichkeit nicht ihrer Vorbereitung dient?**

Preuß. Kommunalbeamten-Gesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) §§ 1, 2, 8, 9, 10. Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — WRÄndG. — (RGBl. I S. 433) § 6 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1934 i. S. M (Kl.) w. Stadtgemeinde S. (Bekl.). III 34/34.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger trat am 1. März 1920 als Volontär beim Kreis-  
ausschuß in S. ein. Im Jahre 1923 legte er die erste Verwaltungs-  
prüfung (Sekretärprüfung), im Jahre 1927 die zweite Prüfung  
(Obersekretärprüfung) ab. Von 1923 bis zum August 1929 leitete  
er das Rechnungsamt des Kreises S., wurde dann aber nach der  
Umgemeindung mit der vorläufigen Leitung des Rechnungsamts  
des neu gebildeten E.-R. Kreises betraut, dem er vom August 1929  
bis zum April 1930 vorstand. Seitdem steht er im Dienst der ver-  
klagten Stadtgemeinde, die ihn auf Grund des Gesetzes über die  
kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industrie-  
gebietes vom 29. Juli 1929 (GS. S. 91) und des Einführungsgesetzes  
dazu von demselben Tage (GS. S. 137) übernommen hat.

Am 11. Mai 1925 beschloß der Kreis-  
ausschuß des Landkreises S.,  
dem Kläger die Beamteneigenschaft zuzuerkennen. In Verfolg des  
Beschlusses wurde ihm eine Anstellungsurkunde von diesem Tage  
ausgehändigt, in der ihm „die Eigenschaft eines Beamten im Vor-  
bereitungsdienst im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899  
beigelegt“ und erklärt wurde, daß er nach Maßgabe der darüber er-  
lassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen im Vorbereitungs-  
dienst und in einem dreimonatigen Kündungsverhältnis stehe,  
sowie daß seine endgültige Anstellung mit Pensionsberechtigung  
nur unter Berücksichtigung der für Versorgungsanwärter sowie  
für Flüchtlinge erlassenen Bestimmungen erfolgen könne. Durch  
Schreiben vom 22. Dezember 1930 erklärte die Beklagte dem  
Kläger, daß sie den mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrag zum

Zweck der Kürzung seiner Dienstbezüge kündige, aber bereit sei, ihn vom 1. Februar 1931 ab gegen gekürzte Bezüge weiter zu beschäftigen.

Der Kläger macht geltend, daß er schon durch die Anstellung im Jahre 1925 lebenslänglich angestellter Beamter geworden und daß die Beklagte deshalb nicht berechtigt gewesen sei, ihm sein Dienstverhältnis zum Zweck der Herabsetzung seiner Bezüge zu kündigen. Er verlangte mit der Klage in erster Reihe die Feststellung, daß er auf Lebenszeit angestellter Stadtobersekretär der Beklagten sei, ferner die Zahlung des Unterschieds zwischen dem den Obersekretären der Beklagten zustehenden Gehalt und den ihm tatsächlich gezahlten Bezügen. In zweiter Reihe begehrte er die Feststellung, daß er Stadtsekretär der Beklagten sei, und die Zahlung des Unterschieds zwischen seinen Bezügen und dem den Stadtsekretären zustehenden Gehalt in Höhe von 1010,27 RM.

Das Landgericht hat dem in zweiter Reihe gestellten Antrag des Klägers entsprochen. Nach Erlass dieses Urteils trat das Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) in Kraft. Nunmehr teilte der kommissarische Oberbürgermeister der Beklagten dem Kläger durch Schreiben vom 22. September 1933 mit, daß er gemäß § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 des genannten Gesetzes als Beamtenanwärter ohne Beamteneigenschaft in die Besoldungsgruppe A 6a eingestuft werde. Daraufhin hat der Kläger seinen ursprünglich auf Zurückweisung der Berufung der Beklagten gerichteten Antrag geändert. Er hat nur noch seinen Feststellungsantrag in der Form aufrecht erhalten, daß er in erster Reihe die Feststellung begehrt, er stehe zur Beklagten in einem auf Lebenszeit geltenden, in zweiter Reihe in einem ständigen (endgültigen) Verhältnis als Beamter (Stadtsekretär), und daß er in dritter Reihe die Feststellung erbittet, die ihm von der Beklagten gezahlten Bezüge seien Beamtengehalt, nicht Angestelltenvergütung. Im übrigen hat er erklärt, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt. Das Oberlandesgericht hat den Kläger mit seinen in der Berufungsinstanz noch aufrecht erhaltenen Feststellungsanträgen abgewiesen und den Rechtsstreit im übrigen für erledigt erklärt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

## Gründe:

Die von der Revision zur Nachprüfung gestellte Auffassung des Berufungsgerichts, der Rechtsweg sei insofern unzulässig, als der Kläger die Feststellung verlange, daß er zur Beklagten in einem auf Lebenszeit geltenden oder ständigen (endgültigen) Verhältnis als Beamter (Stadtssekretär) stehe, läßt einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Da das Beamtenverhältnis öffentlich-rechtlich ist und auch die aus ihm entspringenden Ansprüche öffentlich-rechtliche sind, können sie im Rechtsweg nur verfolgt werden, soweit das Gesetz es gestattet. Dies ist durch Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. aber nur insoweit geschehen, als für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg eröffnet ist. Wenn die Gerichte auch vielfach genötigt sind, in den Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten die Vorfrage zu entscheiden, ob ein Beamtenverhältnis besteht, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß das Bestehen eines Beamtenverhältnisses als solches zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden könnte. Dem steht die öffentlich-rechtliche Natur dieses Verhältnisses entgegen (RGZ. Bd. 108 S. 117).

Anderß liegt es bei dem in der Berufungsinstanz in dritter Reihe gestellten Antrag, mit dem der Kläger die Feststellung begehrt, daß die ihm von der Beklagten gezahlten Bezüge Beamtengehalt, nicht Angestelltenvergütung seien. Dieser Antrag hat nicht das Beamtenverhältnis als solches, sondern die Natur der Vergütung, die der Kläger von der Beklagten erhält, zum Gegenstand. Er betrifft insofern also einen auf das Beamtenverhältnis gestützten vermögensrechtlichen Anspruch, für dessen Verfolgung der Rechtsweg zulässig ist. Daß er nicht auf Leistung, sondern auf Feststellung gerichtet ist, steht nicht entgegen. Der erkennende Senat hat bereits ausgesprochen, daß der Beamte ein rechtliches, im Rechtsweg verfolgbares Interesse an der Feststellung des rechtlichen Charakters seiner Dienstbezüge haben kann (RGZ. Bd. 122 S. 113). Wenn die vom Beamten beanspruchte Dienststellung von seiner Anstellungsbehörde bestritten wird, so hat der Beamte ein rechtliches Interesse daran, seiner Auffassung von der Rechtsnatur seines Dienst Einkommens durch Richterspruch Anerkennung zu verschaffen (a. a. O. S. 118). So liegt die Sache hier. Der Kläger behauptet, lebenslänglich angestellter Beamter der

Beklagten zu sein, während diese es bestreitet. Daraus folgt, daß der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, diesen Streit im Wege einer Feststellungsklage zum Austrag zu bringen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger auch eine Leistungsklage zu erheben vermöchte. Denn das Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung wird schon durch die Erwartung begründet, daß sich die in Anspruch genommene Stadtgemeinde ohne Zwang der Rechtskraft eines Feststellungsurteils beugen wird (RGZ. Bd. 92 S. 8).

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die ihm von der Beklagten gezahlten Bezüge Beamtengehalt, nicht Angestelltenvergütung sind. Ob diese Fassung des Feststellungsantrags den Streitpunkt der Parteien trifft, kann schon deshalb zweifelhaft sein, weil nicht klar ersichtlich ist, ob die Beklagte den Kläger als Beamten oder als Angestellten betrachtet. Allerdings hat die Beklagte dem Kläger durch die Verfügung vom 22. September 1933 erklärt, daß er als Beamtenanwärter ohne Beamteneigenschaft in die Besoldungsgruppe A 6a eingestuft werde. Aber an dieser Verfügung fällt auf, daß die Beklagte als ihre rechtliche Grundlage den § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 BVerfG. angezogen hat. Die Bestimmung des § 40 BVerfG. regelt die Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder und Gemeinden an die Bezüge der Reichsbeamten, während die Angleichungsbestimmungen für die Angestellten und Arbeiter in § 49 Abs. 2 das. enthalten sind. Wenn die Beklagte den Kläger wirklich als Beamtenanwärter ohne Beamteneigenschaft, also als Angestellten, hätte behandeln wollen, so würde es hierzu auch wenig stimmen, daß sie seine Vergütung nach der Besoldungsordnung und nicht nach dem Angestelltentarif bestimmt hat. Es kommt hinzu, daß die Beklagte die Stellung des Klägers schon vor der Verfügung vom 22. September 1933 durch die Verfügung vom 9. Juni 1931 dahin geregelt hat, daß der Kläger mit sofortiger Wirkung als Beamtenanwärter der Stadtverwaltung gelten sollte. Dieser Verfügung war die Frage der Beklagten vorausgegangen, ob der Kläger als Dauerangestellter oder als Beamtenanwärter geführt werden wollte. Die Beantwortung dieser Frage hatte der Kläger allerdings durch sein Schreiben vom 3. Dezember 1930 abgelehnt. Immerhin könnte die Fragestellung den Schluß rechtfertigen, daß die Beklagte, wenn sie den Kläger später nicht zum (Dauer-)Angestellten, sondern zum Beamtenanwärter bestimmt hat,

damit hat zum Ausdruck bringen wollen, daß sie ihn als Beamten ansehe. Das Berufungsgericht, an das die Sache aus den noch zu erörternden Gründen zurückverwiesen werden muß, wird prüfen müssen, ob der Sinn der Erklärung vom 22. September 1933 wirklich der war, daß die Beklagte dem Kläger die Beamteneigenschaft hat absprechen, oder ob sie nur zur Vermeidung von Zweifeln hat zum Ausdruck bringen wollen, daß dem Kläger als Beamtenanwärter nicht die Eigenschaft eines fest angestellten Beamten zukomme. Sollte letzteres anzunehmen sein und danach feststehen, daß auch die Beklagte den Kläger nicht als Angestellten, sondern als Beamten ansieht, so würde das Berufungsgericht erwägen müssen, ob der Kläger zur Änderung seines Feststellungsantrags etwa dahin zu veranlassen wäre, daß die ihm von der Beklagten gezahlten Bezüge das Gehalt eines auf Lebenszeit angestellten Beamten seien. Aber auch wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die Beklagte den Kläger als Angestellten angesehen und behandelt hat, wird es prüfen müssen, ob dem Kläger schon damit gebient ist, daß die Eigenschaft seiner Bezüge als Beamtengehalt, das ja auch das Gehalt eines nicht fest angestellten Beamten sein könnte, festgestellt wird oder ob sein Interesse in Wahrheit dahin gerichtet ist, daß die Eigenschaft seiner Bezüge als Gehalt eines lebenslanglich angestellten Beamten festgestellt wird, und ob der Kläger zu einer entsprechenden Änderung seines Antrags anzuregen ist.

Das Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 enthält keine Bestimmungen, die der Klage entgegenstehen. Die den ordentlichen Rechtsweg beschränkende Vorschrift des § 41 Abs. 3 kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sie nur die in Durchführung des § 40 getroffene Angleichung der Bezüge der Gemeindebeamten an die der Reichsbeamten betrifft. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nicht um die Festsetzung der Bezüge des Klägers durch die Verfügung vom 22. September 1933, sondern um die Frage, ob der Kläger lebenslanglich angestellter oder jederzeit kündbarer Beamter oder Angestellter der Beklagten ist und welche Eigenschaft seinen Bezügen danach zukommt. Die Entscheidung hierüber ist den ordentlichen Gerichten durch das Beamtenrechts-Änderungsgesetz nicht entzogen. Aber auch die Vorschriften in Kap. II dieses Gesetzes über die Begründung des Beamtenverhältnisses stehen der Klage nicht entgegen. Das Gesetz legt sich

gegenüber den Personen, die vor seinem Inkrafttreten in dem Dienst der Länder oder Gemeinden als Beamte angestellt sind, nur nach zwei Richtungen rückwirkende Kraft bei: 1. Die Übertragung obrigkeitlicher Aufgaben begründet keine Beamteneigenschaft (§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2); diese Vorschrift kommt hier nicht in Betracht. 2. Bei der Berufung in ein Beamtenverhältnis müssen die landesrechtlich bestimmten Formen beobachtet worden sein (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß der Kläger nur dann Beamter geworden ist, wenn die Vorschriften des preussischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 befolgt sind. Auf die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes kommt es deshalb entscheidend an.

§ 1 Satz 2 RBG. erforderte für die Anstellung als Kommunalbeamter die Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Das gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 auch für die im Vorbereitungsdienst anzustellenden Beamten. Die Auslegung von § 1 RBG. durch § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931, vom 18. Januar 1933 (GS. S. 5) kann auf sich beruhen, weil sie durch § 6 Abs. 1 Satz 3 VMAndG. überholt ist. Dem Erfordernis der Aushändigung einer Anstellungsurkunde ist beim Kläger am 11. Mai 1925 genügt worden. Allerdings ist er damals nur als Beamter im Vorbereitungsdienst auf dreimonatige Kündigung angestellt worden. Es fragt sich aber, ob der Kündigungsvorbehalt überhaupt wirksam war oder ob sich die Stellung des Klägers nicht wenigstens später dadurch geändert hat, daß der Kündigungsvorbehalt nachträglich weggefallen ist. Für die Entscheidung hierüber sind die §§ 1, 2 RBG. ohne Belang. Denn sie sagen nichts weiter, als daß die Begründung eines Beamtenverhältnisses die im Falle des Klägers vorgenommene Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfordert. Der Inhalt des so unter Wahrung des gesetzlichen Formerfordernisses begründeten Beamtenverhältnisses bestimmt sich dagegen nach den sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften und den auf ihrer Grundlage abgegebenen behördlichen Erklärungen. Den §§ 1, 2 RBG. ist dafür nichts zu entnehmen; aus ihnen kann insbesondere nicht mit dem Berufungsgericht der Satz gefolgert werden, daß sich die Stellung eines im Vorbereitungsdienst unter Aushändigung einer Anstellungsurkunde auf Kündigung angestellten Beamten nicht ohne die Aus-

stellung einer neuen Urkunde in die Stellung eines lebenslänglich angestellten Beamten verwandeln könne.

Nach § 21 RWG. finden auf die Rechtsverhältnisse der Kreis-kommunalbeamten die Vorschriften der §§ 8 bis 15 entsprechende Anwendung. Ihre Anstellung erfolgt also grundsätzlich auf Lebenszeit (§ 8 Abs. 1). Eine der Ausnahmen des § 9 Abs. 1 liegt nicht vor. Daß für die Anstellung des Klägers auf Kündigung die besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt wäre, behauptet auch die Beklagte nicht. Der Kreistagsbeschluß vom 28. Juni 1920 hat unstreitig die nach §§ 9, 21 RWG. erforderliche Genehmigung des Bezirksausschusses nicht gefunden. Wenn die Beklagte den Standpunkt vertreten hat, daß der Kreistagsbeschluß deshalb als genehmigt anzusehen sei, weil der Regierungspräsident seinen anfänglichen Einspruch durch das Schreiben vom 14. September 1920 zurückgezogen habe, so kann ihr darin nicht gefolgt werden. Der Regierungspräsident als solcher hatte mit der durch das Kommunalbeamtengesetz vorgeschriebenen Genehmigung des Kreistagsbeschlusses nichts zu tun. Sein Einspruch gegen den Beschluß stützte sich auch nicht auf dieses Gesetz, sondern auf das Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117). Von den in §§ 2, 10 RWG. vorgesehenen Ausnahmen von der Anstellung auf Lebenszeit kommt im Falle des Klägers nur die Anstellung im Vorbereitungsdienst in Betracht. Für die zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten gilt nach § 2 Abs. 1 RWG. der Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung nicht. Für sie hat aber die Regelung der Annahmehedingungen gemäß § 10 Abs. 2 RWG. vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen. Ob dieser Bestimmung im Falle des Klägers genügt ist, hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt.

Nun tritt in der Anstellungsurkunde vom 11. Mai 1925 der Wille des Kreis-Ausschusses, den Kläger nur als Beamten im Vorbereitungsdienst anzustellen, allerdings klar zutage. Auf die Anstellungsurkunde allein kommt es indessen für den Inhalt des durch sie begründeten Beamtenverhältnisses nicht an. Vielmehr muß sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, der Beamte muß auch wirklich im Vorbereitungsdienst verwendet worden sein (RGUrt. vom 29. April 1930 III 254/29, abgedr. Rundschau für Kommunalbeamte 1931 S. 329). Denn sonst wäre eine Außerachtlassung des gesetzlichen Gebots, die kommunalen Beamten auf Lebenszeit anzustellen, unschwer möglich.



Nur wenn die äußere Bezeichnung und die Beschäftigung des Beamten übereinstimmen, können die besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der Beamten im Vorbereitungsdienst Anwendung finden. Sonst gelten für die durch Anstellungsurkunde formgerecht berufenen Beamten die allgemeinen Regeln, insbesondere die der lebenslänglichen Anstellung.

Allerdings steht die Entscheidung darüber, ob der Dienst eines Beamten Vorbereitungsdienst ist oder nicht, in erster Reihe seiner vorgesetzten Behörde zu. Der von ihr in dieser Hinsicht getroffenen Anordnung wird die Beachtung nur in Ausnahmefällen versagt werden dürfen. Aber eine solche Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn bei objektiver Betrachtung kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, daß der Dienst des Beamten hauptsächlich oder wenigstens zu einem nicht unerheblichen Teil seiner Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn gewidmet war. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht den Sachverhalt bisher nicht geprüft. Als der Kläger die seine Anstellung im Vorbereitungsdienst aussprechende Urkunde vom 11. Mai 1925 erhielt, war er Leiter des Rechnungsamts. Er hatte zu dieser Zeit auch bereits die erste Verwaltungsprüfung (Sekretärprüfung) abgelegt. Der Kläger macht geltend, daß er schon zu dieser Zeit nicht mehr zum Zweck seiner Vorbereitung beschäftigt worden sei, sondern Geschäfte wahrgenommen habe, die sonst nur durch endgültig angestellte Beamte erledigt würden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Stellung des Leiters eines Rechnungsamtes ein Posten ist, der wohl nur ausnahmsweise für einen wirklich noch im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten in Frage kommen kann. Hiernach kann das Berufungsurteil mit seiner bisherigen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Das Berufungsgericht, an das der Rechtsstreit zu diesem Zweck zurückverwiesen werden muß, wird zu prüfen haben, ob der Kläger bei seiner Anstellung als Beamter im Jahre 1925 als Leiter des Rechnungsamts einen Dienst versehen hat, der hauptsächlich oder wenigstens zu einem nicht unerheblichen Teil seiner Vorbereitung gebient hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde der Kläger mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde vom 11. Mai 1925 schon damals trotz der abweichenden Bestimmungen der Anstellungsurkunde die Stellung eines auf Lebenszeit angestellten Beamten erworben haben.

Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß der

Dienst des Klägers im Jahre 1925 noch seiner Vorbereitung gedient hat, wird es weiter prüfen müssen, ob hierin später bis zu der durch das Schreiben der Beklagten vom 22. Dezember 1930 ausgesprochenen Kündigung des Dienstverhältnisses des Klägers eine Änderung eingetreten ist. Allerdings kommt in der Anstellungsurkunde vom 11. Mai 1925 unzweideutig der Wille des Kreis Ausschusses zum Ausdruck, daß der Kläger erst durch eine weitere besondere Erklärung in das dauernde Beamtenverhältnis überführt werden sollte. Über dieser Wille fand seine rechtliche Begrenzung in der Vorschrift des Kommunalbeamtengesetzes, daß die Kommunalbeamten auf Lebenszeit anzustellen sind, sofern nicht eine der besonders zugelassenen Ausnahmen vorliegt. Hier war das der Fall des Vorbereitungsdienstes. Solange der Kläger darin beschäftigt wurde, war die Kreisverwaltung frei in der Gestaltung seiner Anstellungsbedingungen. Mit der Beendigung der Vorbereitung mußte der Kreis den Kläger entweder entlassen oder seine Anstellungsbedingungen nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen neu regeln. Der Kreis mußte also, wenn er die Kündigung des Dienstverhältnisses des Klägers aufrecht erhalten wollte, nach § 9 Abs. 1 RStG. verfahren. Wenn er das unterließ, etwa weil er glaubte, den Kläger auch nach Abschluß seines Vorbereitungsdienstes in seiner bisherigen Stellung belassen zu können, so reicht dies doch nicht aus, um die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 RStG. auszuschließen (vgl. für den ähnlichen Fall eines zunächst zu vorübergehenden Dienstleistungen angestellten Beamten RStG. Bd. 132 S. 232). Zwar hat über den Abschluß des Vorbereitungsdienstes ebenfalls zunächst die Dienstbehörde zu befinden. Ihre Entscheidung ist aber gegenüber § 8 Abs. 1 RStG. dann nicht maßgebend, wenn sie offenbar der wirklichen Sachlage widerspricht. Auch dies hat der Kläger behauptet. Er hat im Jahre 1927 die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt und will spätestens seit dieser Zeit nicht mehr im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden sein. Auch in dieser Hinsicht wird das Berufungsgericht bei der neuen Verhandlung den Sachverhalt zu prüfen haben.

Nur wenn die äußere Bezeichnung und die Beschäftigung des Beamten übereinstimmen, können die besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der Beamten im Vorbereitungsdienst Anwendung finden. Sonst gelten für die durch Anstellungsurkunde formgerecht berufenen Beamten die allgemeinen Regeln, insbesondere die der lebenslänglichen Anstellung.

Allerdings steht die Entscheidung darüber, ob der Dienst eines Beamten Vorbereitungsdienst ist oder nicht, in erster Reihe seiner vorgesetzten Behörde zu. Der von ihr in dieser Hinsicht getroffenen Anordnung wird die Beachtung nur in Ausnahmefällen versagt werden dürfen. Aber eine solche Ausnahme kann dann gegeben sein, wenn bei objektiver Betrachtung kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, daß der Dienst des Beamten hauptsächlich oder wenigstens zu einem nicht unerheblichen Teil seiner Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn gewidmet war. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht den Sachverhalt bisher nicht geprüft. Als der Kläger die seine Anstellung im Vorbereitungsdienst aussprechende Urkunde vom 11. Mai 1925 erhielt, war er Leiter des Rechnungsamts. Er hatte zu dieser Zeit auch bereits die erste Verwaltungsprüfung (Sekretärprüfung) abgelegt. Der Kläger macht geltend, daß er schon zu dieser Zeit nicht mehr zum Zweck seiner Vorbereitung beschäftigt worden sei, sondern Geschäfte wahrgenommen habe, die sonst nur durch endgültig angestellte Beamte erledigt würden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Stellung des Leiters eines Rechnungsamtes ein Posten ist, der wohl nur ausnahmsweise für einen wirklich noch im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten in Frage kommen kann. Hiernach kann das Berufungsurteil mit seiner bisherigen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Das Berufungsgericht, an das der Rechtsstreit zu diesem Zweck zurückverwiesen werden muß, wird zu prüfen haben, ob der Kläger bei seiner Anstellung als Beamter im Jahre 1925 als Leiter des Rechnungsamts einen Dienst versehen hat, der hauptsächlich oder wenigstens zu einem nicht unerheblichen Teil seiner Vorbereitung gebient hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde der Kläger mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde vom 11. Mai 1925 schon damals trotz der abweichenden Bestimmungen der Anstellungsurkunde die Stellung eines auf Lebenszeit angestellten Beamten erworben haben.

Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß der